

Dr. iur. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden\*

## **Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen !**

### **Der EuGH (21.06.2007 – Rs. C-453/05) hat entschieden**

#### **I. Einleitung**

In seinem Urteil vom 09.10.2003 hatte der BFH<sup>1)</sup> zum Kreditvermittler entschieden, Kreditvermittlungsprovisionen seien als sonstige steuerpflichtige Leistung umsatzsteuerpflichtig, wenn zwischen dem Mittler und dem Kreditgeber bzw. Kreditnehmer kein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag vorgelegen habe. Daraus hatte die Finanzverwaltung dreierlei abgeleitet: (1) Eine umsatzsteuerfreie Vermittlungstätigkeit setze einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Mittler und einem der Vertragsparteien voraus, deren Vertragsverhältnis vermittelt worden sei; dies betreffe nicht nur die Kreditvermittlung, sondern auch die Anteilsvermittlung. (2) Die Untervermittlung sei nicht umsatzsteuerfrei. (3) Beratungen im Zusammenhang mit Vermittlungsleistungen seien keine umsatzsteuerfreien Nebenleistungen. Hiergegen wurde meinerseits schon frühzeitig und umfangreich dargelegt, daß und warum diese vorgenannte Rechtsprechung und Meinung der Finanzverwaltung nicht nur gegen die deutsche Gesetzeslage verstieß, sondern auch gegen die 6. MwSt.-RiL und schon vorhandene Rechtsprechung des EuGH.<sup>2)</sup>

Zur Frage der Umsatzsteuerfreiheit der Kreditvermittlungsprovision eines Untervermittlers leitete das FG Brandenburg ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH ein (Art. 234 EG).<sup>3)</sup> Und wegen der von der Finanzverwaltung angenommenen Umsatzsteuerpflicht bei Anteilsvermittlungsprovisionen – mit oder ohne Untervermittler – wurde ein Marktteilnehmer bei der EU-Kommission vorstellig und regte die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland an,<sup>4)</sup> wozu die EU-Kommission mitteilte, zunächst einmal den Ausgang des Vorlageverfahrens des FG Brandenburg abwarten zu wollen.

---

\* [www.raun-wagner.de](http://www.raun-wagner.de)

- 1) BFH 09.10.2003 – V R 05/03, BStBl. II 2003, 958
- 2) *Wagner*, Gemeinschaftswidrige Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen, ZSteu 2005, 66; *Wagner*, Umsatzsteuer auf Vertriebsprovisionen ? ZSteu 2005, 345
- 3) FG Brandenburg 23.11.2005 – 1 K 692/05, EFG 2006, 221. Dazu *Meyer* EFG 2006, 223; *Nieskens* UR 2006, 281; *Philipowski* UR 2007, 285; *Weigel* UStB 2006, 97
- 4) EU-Kommission Az. 2005/4523, SG(2005) A/4089/2. Dazu *Wagner* ZSteu 2005, 345 f.

In der Folgezeit wurden vielzählige Finanzgerichtsverfahren ausgesetzt.<sup>5)</sup> Beim BFH<sup>6)</sup> sind Revisionsverfahren anhängig. Und manch ein Finanzgericht wird nach der Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 seine in AdV-Verfahren geäußerte Skepsis für eine Umsatzsteuerfreiheit von Vertriebsprovisionen aufgeben müssen.<sup>7)</sup> Weitere finanzgerichtliche Entscheidungen, die gar von einer Umsatzsteuerpflicht von Vermittlungsprovisionen ausgegangen sind, haben sich als gemeinschaftswidrig erwiesen.<sup>8)</sup>

## II. EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05

Der EuGH hat drei Fragen zur Kreditvermittlung in dem Sinne entschieden wie sie auch diesseits in Veröffentlichungen vertreten worden waren.<sup>9)</sup>

(1) Vermittelt ein Vermögensberater Kreditverträge und berät er in diesem Zusammenhang Kunden und wird der Charakter der Dienstleistung des Vermittlers durch die Kreditvermittlung und nicht durch die damit zusammenhängende Beratung bestimmt, so ist die Beratung eine umsatzsteuerfreie Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermittlungsleistung.<sup>10)</sup>

(2) Die Vermittlungsleistung des Kreditvermittlers wird durch die Art der erbrachten Dienstleistung und nicht durch den Erbringer oder den Empfänger der Leistung definiert.<sup>11)</sup> Und eine Vermittlungsleistung ist gegeben, wenn das erforderliche getan wird, „damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages hat.“<sup>12)</sup> Und so weist der EuGH ausdrücklich darauf hin, daß eine umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistung nicht vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Erbringer der Vermittlungsleistung und einer der Parteien des Kreditvertrages abhängig ist.<sup>13)</sup>

(3) Die Erforderlichkeit eines unmittelbaren Kontaktes zwischen dem Vermittler und beiden Vertragsparteien fordert der EuGH nicht. Eine umsatzsteuerfreie Vermittlungsleistung ist dann gegeben, wenn „sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes ist, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfüllt.“ Folglich wird die Umsatzsteuerfreiheit der Vermittlungsleistung nicht dadurch in Frage gestellt, wenn der Hauptvermittler sich eines Untervermittlers bedient.<sup>14)</sup>

---

5) HessFG 22.12.2005 – 6 V 3312/05, n.V.; FG Rheinland-Pfalz 02.05.2006 – 6 V 1353/06, EFG 2006, 1376; HessFG 16.05.2006 – 6 V 1197/06, n.V. (zu § 4 Nr. 8 a UStG)

6) BFH 20.07.2005 – V R 31/05; BFH 20.12.2006 – V B 55/06, BFH/NV 2007, 985 (Revisionszulassungsbeschluss);

7) HessFG 27.09.2006 – 6 V 2450/06, n.V. (zu § 4 Nr. 8 a UStG)

8) FG Mecklenburg-Vorpommern 03.08.2006 – 2 V 40/06, n.V. (zu § 4 Nr. 8 a UStG)

9) S.o. FN 2

10) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, Rdn. 20

11) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, Rdn. 25

12) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, Rdn. 28

13) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, Rdn. 29 - 33

14) EuGH 21.06.2007 – Rs. C-453/05, Rdn. 36 - 40

### III. Folgerung

Wenngleich diese Entscheidung zur Umsatzsteuerfreiheit der Kreditvermittlungsprovision bei Einschaltung eines Untervermittlers ergangen ist, ist davon auszugehen, daß die Frage der Umsatzsteuerfreiheit der Anteilsvermittlungsprovision, wenn ein Untervermittler eingeschaltet worden ist, nicht anders zu beantworten ist.<sup>15)</sup>

Für die Praxis bedeutet dies:

Nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>16)</sup> ist bereits das Finanzamt verpflichtet, bei belastenden Umsatzsteuerbescheiden, spätestens aber in einer Einspruchsentscheidung, sich in der getroffenen Entscheidung am Gemeinschaftsrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH zu orientieren.<sup>17)</sup> Dabei hat ein Finanzamt bereits im Verwaltungs- und Einspruchsverfahren sich an der Rechtsprechung des EuGH zur Inhaltsbestimmung der Steuerbefreiung des Art. 13 B der 6. MwSt.-RiL 77/388/EWG zu orientieren.<sup>18)</sup> Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 21.06.2007 verdeutlicht, daß er zur Umsatzsteuerfreiheit von Vermittlungsprovisionen nichts neues entschieden hat, indem er auf seine frühere Rechtsprechung verweist. Folglich hätten Finanzämter erst keine Umsatzsteuerpflicht annehmen dürfen und folglich auch nicht dementsprechende belastende Steuerbescheide erlassen dürfen. Dies aus fiskalischen Gründen gleichwohl getan zu haben, war gemeinschafts- und amtspflichtwidrig. Überall dort, wo folglich gegen solche belastenden Steuerbescheide Einspruch eingelegt worden ist und diese Einspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, sind Finanzämter jedenfalls nach dem Vorliegen der Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 von Amts wegen verpflichtet, den Einsprüchen zu entsprechen und Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheide zu erlassen, die der Umsatzsteuerfreiheit von Kredit- bzw. Anteilsvermittlungsprovisionen Rechnung tragen. Weigern sich Finanzämter, wären Finanzgerichte anzurufen, die ihrerseits von Amts wegen verpflichtet wären, europäisches Recht anzuwenden.<sup>19)</sup>

Soweit dagegen Finanzämter in der Vergangenheit Umsatzsteuerbescheide erlassen haben, bei denen Kredit- bzw. Anteilsvermittlungsprovisionen als umsatzsteuerpflichtig angesehen wurden, die aber Betroffene haben bestandskräftig werden lassen, wird von folgendem auszugehen sein.<sup>20)</sup>

Ist ein Steuerbescheid zu Lasten des Steuerpflichtigen bestandskräftig geworden oder wurde zu Lasten des Steuerpflichtigen durch das FG bzw. den BFH rechtskräftig entschieden, und ist später – wie hier die Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 - in einer anderen Angelegenheit, die mit dem Streitfall des Steuerpflichtigen vergleichbar ist, eine Entscheidung des EuGH ergangen,

---

15) S.o. FN 2 m.w.N.

16) EuGH 15.10.1987 – Rs. 222/86 , NJW 1989, 657, 658; EuGH 22.06.1989 – Rs. C-103/88 (Fratelli Constanzo), Slg. 1989, I-1839; EuGH 11.07.2002 – Rs. C-62/00, Beilage zu BFH/NV 10/2002, 144, 146; dazu auch Iglesias NJW 2000, 1889, 1893; *Wagner ZSteu* 2005, 66, 69

17) Birkenfeld, *Das große Umsatzsteuerhandbuch*, Bd. I, § 22 Rdn. 20; weitergehend *Wagner ZSteu* 2004, 168, 169 f. m.w.N.; *Wagner ZSteu* 2005, 66, 69

18) Birkenfeld, *Das große Umsatzsteuerhandbuch*, Bd. I, § 22 Rdn. 20; *Wagner ZSteu* 2004, 168, 169; *Wagner ZSteu* 2005, 66, 69

19) *Wagner ZSteu* 2005, 66, 69 f. m.w.N.

20) Das Nachfolgende ist in aktualisierter Form *Wagner, Die Praxis des Steuerprozesses*, 2. Aufl. 2006, Rdn. 97 ff. entnommen.

so ist folgende Situation gegeben. Wäre die Entscheidung des EuGH wie sie am 21.06.2007 ergangen ist, schon vorher bekannt gewesen, dann hätte das Finanzamt<sup>21)</sup> bzw. das FG oder der BFH sie zu Gunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigen müssen. Dies gilt für Finanzämter selbst dann, wenn im konkreten Fall (noch) keine Vorabentscheidung des EuGH vorliegt.<sup>22)</sup> Wenn aber ein Steuerbescheid bestandskräftig bzw. das Urteil rechtskräftig ist, stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf eine spätere Rechtsprechung des EuGH – wie hier die vom 21.06.2007 - vom Finanzamt rückwirkend eine Korrektur verlangt werden kann, was nichts mit einer Haftungsfrage zu tun hat. Hierzu hat Generalanwalt *Leger* in seinen Schlussanträgen in der Rs. Kühne & Heitz NV<sup>23)</sup> auf folgendes hingewiesen:

Eine Entscheidung des EuGH in einem Verfahren gemäß Art. 234 EG wirke deklaratorisch und nicht konstitutiv und wirke daher grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ausgelegten Vorschrift *zurück*. Damit werde verdeutlicht, in welchem Sinn und mit welcher Tragweite die Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten zu verstehen war bzw. gewesen wäre.<sup>24)</sup> Folglich müsse ein Gericht eine Vorschrift in dieser Weise auslegen, was zu einer Rückwirkung des Gemeinschaftsrechts führe, sofern sich nicht aus einem Urteil des EuGH ergebe, dass zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit, die sich aus einer Gesamtheit der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen ergeben, eine zeitliche Begrenzung erfordere.<sup>25)</sup> Vor diesem Hintergrund hindere die Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung es nicht, eine solche anzugreifen, wenn sonst das Gemeinschaftsrecht abgeschwächt würde, weil Gerichte bereits im Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht alles erforderliche getan hatten, „diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften auszuschalten, die unter Umständen ein auch nur vorübergehendes Hindernis für die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsnormen bilden.“<sup>26)</sup> Eine solche Feststellung des Gemeinschaftsrechts be-

---

21) EuGH 13.01.2004 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), EuZW 2004, 215 Rdn. 22

22) EuGH 13.01.2004 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), EuZW 2004, 215 Rdn. 22

23) *Leger* Schlussanträge EuGH 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), NVwZ 2004, 459

24) *Leger* Schlussanträge EuGH 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 37 u.H.a. auf folgende Entscheidungen des EuGH: EuGH 27.03.1980 – Rs. 61/79 (Denkavit Italiana), Slg. 1980, 1205 Rdn. 16; EuGH .... – Rs. 66/79, 127/79, 128/79 (Salumi u.a.), Slg. 1980, 1237 Rdn. 9; EuGH 10.07.1980 – Rs. 811/79 (Ariete), Slg. 1980, 2545 Rdn. 6; EuGH ... – Rs. 826/79 (Mireco), Slg. 1980, 2559 Rdn. 7; EuGH 02.02.1988 – 309/85 (Barra), Slg. 1988, 355 Rdn. 11; EuGH 02.02.1988 – Rs. 24/86 (Blaizot u.a.), Slg. 1988, 379 Rdn. 27; EuGH 06.07.1995 – Rs. C-62/93 (BP Soupergaz), Slg. 1995, I-1883 Rdn. 39; EuGH 11.08.1995 – Rs. C-367/93 – 377/93 (Rodgers u.a.), Slg. 1995, I-2229 Rdn. 42; EuGH 19.10.1995 – Rs. C-137/94 (Richardson), Slg. 1995, I-3407 Rdn. 31; EuGH 15.12.1995 – Rs. C-415/93 (Bosman), Slg. 1995, I-4921 Rdn. 141; EuGH 13.02.1996 – Rs. C-197/94 und C-252/94 (Bautiaa und Societe francaise maritime), Slg. 1996, I-505 Rdn. 47; EuGH 02.12.1997 – Rs. C-188/95 (Fantask), Slg. 1997, I-6783 Rdn. 36), EuGH 15.09.1998 – Rs. C-231/96 (Edis), Slg. 1998, I-4951 Rdn. 15; EuGH 04.05.1999 – Rs. C-292/96 (Sürül), Slg. 1999, I-2685 Rdn. 107; EuGH 20.09.2001 – Rs. C-184/99 (Grzelczyk), Slg. 2001, I-6193 Rdn. 50; EuGH 03.10.2002 – Rs. C-347/00 (Barreira Perez); Slg. 2002, I-8191 Rdn. 44

25) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 40 f. ; zur Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen *Forsthoff* DStR 2005, 1840; *de Weerth* DB 2005, 1407;

26) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 45 u.H.a. EuGH 09.03.1978 – Rs. 106/77 (Simmenthal), Slg. 1978, 629 Rdn. 22; EuGH 19.06.1990 – Rs. C-213/89 (Factortame u.a.), Slg. 1990, I-2433 Rdn. 20

ruhe auf seinem Vorrang gegenüber dem nationalen Recht. Gemäß Art. 10 EG seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit ihren Gerichten einen Rechtsschutz zu gewähren, der sich aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ergebe. Dazu gehöre auch, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht zu beheben.<sup>27)</sup> Dies gehe so weit, dass die Verwaltung oder ein nationales Gericht, das aufgrund Art. 10, 234 EG die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hätten und für die volle Wirksamkeit dieser Normen zu sorgen hätten, Bestimmungen des nationalen Rechts, die dem entgegen stehen, unangewendet sein zu lassen haben, ohne dass diese nationalen Normen zuvor durch den Gesetzgeber bzw. ein verfassungsgerichtliches Verfahren beseitigt werden müssten.<sup>28)</sup> Die Verwaltung und die nationalen Gerichte müssten sogar nationale Normen verfassungsrechtlicher Art unbeachtet lassen, wenn diese die Durchführung des Gemeinschaftsrechts beeinträchtigten.<sup>29)</sup> Folglich könnten auch nationale Verfahrensvorschriften (z.B. betreffend die Beachtung der Rechtskraft) die Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht verhindern.<sup>30)</sup> Mithin gelte dies auch für die Bestandskraft.<sup>31)</sup> Mitgliedstaaten könnten allenfalls die Geltendmachung solcher Ansprüche davon abhängig machen, dass sie innerhalb angemessener Frist erfolgten.<sup>32)</sup>

Diese Auffassung hat der EuGH nur zum Teil geteilt. In seiner Haftungsrechtsprechung wegen Nichtanwendung von Gemeinschaftsrecht durch ein letztinstanzliches Gericht hat der die Rechtskraft dessen Entscheidung unangetastet gelassen, aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zugelassen, daß ein davon Betroffener gegen den betreffenden Mitgliedstaat einen gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch wegen *iudicativen* Unrechts geltend machen könne. Anders hat der EuGH jedoch bezüglich der *Bestandskraft* eines Verwaltungsaktes durch eine Behörde entschieden, indem er dort nicht nur auf die Möglichkeit einen Staatshaftungsanspruches wegen exekutiven Unrechts verweist, sondern unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet hat, die Verwaltung zu veranlassen, auch einen bestandkräftigen Verwaltungsakt wieder zu korrigieren:

Zunächst geht der EuGH<sup>33)</sup> von dem Grundsatz aus, daß das Gemeinschaftsrecht eine Verwaltungsbehörde nicht *verpflichtet*, eine bestandkräftige Entscheidung zurückzunehmen. Sehr wohl aber sei eine Verwaltungsbehörde *berechtigt*, eine bestandkräftige Entscheidung wieder zurückzunehmen, wenn dadurch keine Rechte Dritter verletzt würden. Aus dieser Berechtigung könne jedoch eine Verpflichtung erwachsen, eine bestandkräftige Verwaltungsentscheidung durchgän-

---

27) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 47

28) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 51, 54

29) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 58 u.H.a. EuGH 22.06.1989 – Rs. 103/88 (Fratelli Constanzo), Slg. 1989, 1839 Rdn. 33; EuGH 19.01.1993 – Rs. C-101/91 (Kommission/Italien), Slg. 1993, I-191 Rdn. 24; EuGH 28.06.2001 – Rs. C-118/00, 2001, I-5063 Rdn. 52

30) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 65

31) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 71

32) *Leger* EuGH Schlussanträge 17.06.2003 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), Nr. 72

33) EuGH 13.01.2004 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), EuZW 2004, 215 Rdn. 24

gig zurückzunehmen, um einer später ergangenen gerichtlichen Entscheidung nachzukommen,<sup>34)</sup> dies wenn folgende Umstände vorlägen:<sup>35)</sup>

- Die Verwaltungsbehörde müsse nach nationalem Recht die Befugnis haben, eine bestandskräftige Entscheidung zurückzunehmen.

Hier wird in der deutschen Finanzgerichtsbarkeit die Meinung vertreten, nach Ablauf der Festsetzungsfrist sehe die AO ein Änderungsverbot vor.<sup>36)</sup> Gemeint ist damit aber, daß eine Änderung nur in den Grenzen der §§ 130, 131 AO für allgemeine Steuerverwaltungsakte und der §§ 172 – 177 AO für Steuerbescheide erfolgen könne.<sup>37)</sup>

- Die Bestandskraft müsse infolge eines nicht mehr anfechtbaren gerichtlichen Urteils eingetreten sein.
- Dieses Urteil müsse auf der Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruhen, die „wie ein später ergangenes Urteil des Gerichtshofes zeigt, unrichtig war und die erfolgt ist, ohne daß der Gerichtshof angerufen wurde, obwohl der Tatbestand des Art. 234 Abs. 3 EG erfolgt war.“
- Der Betroffene muß sich unmittelbar nach Bekanntwerden der neueren Entscheidung des EuGH an die Verwaltungsbehörde gerichtet haben.

Dies bedeutet hier:

Im Hinblick auf letzteren Punkt müßten Betroffene unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidung des EuGH vom 21.06.2007 bezüglich Umsatzsteuerbescheiden, in denen Umsatzsteuer auf Kredit- bzw. Anteilsvermittlungsprovision *bestandskräftig* festgesetzt wurden, beim Finanzamt die Änderung besagter Bescheide gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO beantragen. Und soweit trotz des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen das Finanzamt eine Aufhebung verweigern würde, wäre dann zu prüfen, ob die Möglichkeit eines gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches gegeben ist.<sup>38)</sup> Dabei wird aber zu berücksichtigen sein, daß dort der Subsidiaritätsgrundsatz gilt, so daß *zuvor* versucht worden sein muß, vergeblich den zuvor angesprochenen Weg zu gehen bzw. einen Billigkeitserlass bei qualifiziertem Verstoß gegen EU-Gemeinschaftsrecht gemäß §§ 227, 163 AO zu erreichen.<sup>39)</sup>

---

34) EuGH 13.01.2004 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), EuZW 2004, 215 Rdn. 26

35) EuGH 13.01.2004 – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV), EuZW 2004, 215 Rdn. 27 f.; dazu *Britz/Richter* JuS 2005, 198

36) FG Niedersachsen 09.11.2005 – 5 K 249/05, EFG 2006, 295, 297

37) FG Niedersachsen 09.11.2005 – 5 K 249/05, EFG 2006, 295, 297, wonach die §§ 172 – 177 AO den §§ 48 ff. VwVfG vorgehen.

38) BFH 13.01.2005 – V R 35/03, BStBl. II 2005, 460; BFH 21.04.2005 – V R 16/04, DStR 2005, 1313

39) FG Niedersachsen 09.11.2005 – 5 K 249/05, EFG 2006, 295, 299

#### **IV. Ergebnis**

Nach der Entscheidung des EuGH wird die Frage der Umsatzsteuerpflicht von Kredit- und Anteilsvermittlungsprovisionen zu neuem Leben erweckt werden, dieses mal jedoch im Sinne einer Umsatzsteuerfreiheit gegen die Finanzverwaltung, die dort, wo sie von der Umsatzsteuerpflicht ausgegangen ist, sich gemeinschaftswidrig verhalten hat.